

Aufsätze



Marko Cesarov, Staatsanwalt Bern-Mittelland

Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode

Inhaltsübersicht:

- I. Einleitung
- II. Bisherige Formel des Bundesgerichts
- III. Das Doppelverwertungsverbot bei der Einzelstrafzumessung
- IV. Die Rolle von Art. 41 StGB bei der Wahl der Strafart
- V. Berücksichtigung der Wirkung des teilweisen Vollzuges auf die Bewährungsaussichten
- VI. Gesamtstrafenbildung bei eng zusammenhängenden Delikten
- VII. Die Krux mit den gewerbsmässigen Delikten und bei mehrfacher Tatbegehung
- VIII. Fazit

I. Einleitung

Hat eine Person mehrere Straftaten begangen, die in echter Konkurrenz zueinander stehen, ist die Bildung einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen möglich ([Art. 49 Abs. 1 StGB](#)). Die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen sind erfüllt, wenn das Gericht im *konkreten Fall* für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde (sog. konkrete Methode).

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

[Abonnieren ↗](#)[Kaufen ↗](#)[Login](#)